



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Grundlagen

Zollveranlagung

01. Juni 2023

Dokumentation Passar 1.0 für BAZG-Mitarbeitende und Externe

Begriffe- und Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung / Begriff neue Terminologie	Beschreibung
DTS	D igital T ransport S lip: Künftige Digitalisierung des heutigen Warenausweises / Laufzettels.
GP-ID / Geschäftspartner	G eschäfts- P artner- I dentifikation. Geschäftspartner sind Firmen, Spediteure und weitere Beteiligte, welche sich im E-Portal der Bundesverwaltung registrieren.
GDRN	G oods D eclaration R eference N umber Ist die Referenznummer der Warenanmeldung Ausfuhr (aus dem freien Verkehr).
JRN	J ourney R eference N umber Ist die Referenznummer der Transportanmeldung.
MRN	M ovement R eference N umber Ist die Referenznummer der Warenanmeldung Durchfuhr.
Passar	neue Applikation, welche E-dec und NCTS ablösen wird
TCP	Transportcockpit System, in welchem die Transportanmeldung verarbeitet wird.
WA-A	W arenanmeldung A usfuhr (aus dem freien Verkehr)
WA-D	W arenanmeldung D urchfuhr (ehemals Transitanmeldung)

Fachliche Begriffe alphabetisch nach IST-Zustand

IST (heute)	Erklärung	SOLL (zukünftig)	Erklärung
Ausfuhrzollanmeldung AZA	Heutige Zollanmeldung in e-dec Export	Warenanmeldung Ausfuhr (WA-A)	<p>In Passar wird der Begriff Warenanmeldung (WA) verwendet.</p> <p>Es gibt mit Passar 1.0. die Warenanmeldung Ausfuhr (WA-A).</p>
Berichtigungsverfahren nach Art. 34 ZG / provisorische Veranlagung nach Art. 39 ZG	Berichtigungsanträge sind innerhalb von 30 Tagen seit Ende des Zollgewahrsams möglich.	Einsprache (gilt erst mit dem Inkrafttreten des neuen Zollrechts)	<p>Das Berichtigungsverfahren und die provisorische Veranlagung wird es mit dem neuen Zollrecht (BAZG-VG) in der heutigen Form nicht mehr geben. Der Geschäftspartner kann gegen Verfügungen des BAZG künftig Einsprache erheben.</p> <p>Die Einsprache ist innerhalb eines Jahres ab Beginn der Rechtsmittelfrist elektronisch auf der Plattform des BAZG zu erheben. Die Plattform steht mit Passar 1.0 noch nicht zur Verfügung.</p> <p>Im Einspracheverfahren sind somit auch jene Fälle zu behandeln, die bisher über das Verfahren der provisorischen Veranlagung abgewickelt wurden. Fehlen Informationen oder Unterlagen, die vom Zollanmelder nicht innert kurzer Frist beigebracht werden können (z.B. Ursprungsnachweise), so ist vom BAZG die Veranlagung – wie bisher – zum höchsten Tarifansatz, der nach der Art der Ware anwendbar ist, vorzunehmen und neu die abgabepflichtige Person auf den Einspracheweg zu verweisen.</p>
Elektronischer Bezug von	Der Bezug der Veranlagungsverfügungen und der Bordereau der Abgaben aus e-dec erfolgt über folgende Arten:	Chartera Output	Sämtliche Dokumente werden dem Geschäftspartner über das zentrale DaziT Output Management System "Chartera Output" zur Verfügung gestellt. Es stehen

Dokumenten	<ul style="list-style-type: none"> • Elektronische Dokumente (eVV / eBordereau); • e-dec Document GUI; • Webservice Schnittstelle edecReceipt und edecReceiptList; • e-dec Zugangscode GUI. 		<p>grundsätzlich die gleichen Kanäle zur Verfügung wie im IST-System bei e-dec.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Chartera Output UI - Der Zugang zum UI erfolgt über das E-Portal; • Chartera Output B2B; • Access Code.
Identitätssicherung der Waren	Im nationalen Transitverfahren kann für Sammelgut ab Grenze ab mindestens sechs Warenpositionen mit versch. Absendern/Empfängern zur Identitätssicherung der Waren eine Liste als Beilage zur Warenanmeldung verwendet werden, ohne in der Warenanmeldung eine Warenbezeichnung erfassen zu müssen.		Die durchgängige Digitalisierung verlangt, dass alle Angaben zu den einzelnen Warenpositionen (inkl. 6-stellige Tarifnummer) in der Warenanmeldung Durchfuhr erfasst werden müssen.
Interventionsfristen	Im ZE- und ZV-Verfahren bestehen Interventionsfristen, innerhalb welcher das BAZG eine Kontrolle anordnen kann. I.d.R. dauert diese Interventionsfrist zwischen 15 - 30 Minuten. .	Interventionsfristen	Kontrollen werden in den allermeisten Fällen sofort nach der Aktivierung automatisch kommuniziert. Die Interventionsfristen entfallen.
NCTS Transiteröffnung	Heutige Anmeldung in NCTS.	Warenanmeldung-Durchfuhr (WA-D)	Es gibt mit Passar 1.0. die Warenanmeldung Durchfuhr (WA-D). Die Warenanmeldung Durchfuhr ersetzt die heutige Transitanmeldung.
Rechtsverbindlichkeit der Anmeldung	Die Zollanmeldung wird mit der erfolgreichen Übermittlung (kein Plausibilitätsfehler) an das IT-System (e-dec/NCTS) rechtlich verbindlich angenommen.	Aktivieren	<p>Mit der Aktivierung wird die Warenanmeldung rechtsverbindlich. Die Aktivierung wird grundsätzlich automatisch an der Grenze ausgelöst (Ausnahme: ZE/ZV-Verfahren).</p> <p>Dank der Aktivierung kann der Geschäftspartner eine Warenanmeldung bis zu 30 Tage vor dem Verbringen einreichen und beliebig oft anpassen. Zudem muss die Warenanmeldung nicht mehr an eine vordefinierte Lokalebene übermittelt werden, sondern wird durch die</p>

			Aktivierung einer bestimmten Lokalebene automatisch zugewiesen.
(Referenzieren)	Den Prozessschritt des Referenzierens gibt es bisher nicht. Angabe zum Beförderungsmittel sind heute Bestandteil der Zollanmeldung respektive im Warenausweis aufgeführt.	Referenzieren	<p>Durch die Angabe des Identifikationszeichens der Sendung (Flugverkehr/Schiffsverkehr/Bahnverkehr) oder des Transportmittels (Strassenverkehr) wird eine Verknüpfung zwischen der Sendung bzw. des Transportmittels und der betreffenden Warenanmeldung sichergestellt. Die Angabe erfolgt in der Transportanmeldung oder in der Warenanmeldung.</p> <p>Damit erhält das BAZG die Information, welche Waren mit welchem Transportmittel in das Zollgebiet eingeführt oder aus dem Zollgebiet ausgeführt werden sollen. Diese Angabe ist insbesondere für die Aktivierung der Warenanmeldung unabdingbar, aber auch für die Durchführung einer späteren Kontrolle.</p> <p>Die Referenzierung stellt keine neue Anforderung im Veranlagungsverfahren dar. Vielmehr löst sie die heutige summarische Anmeldung ab und ermöglicht einen medienbruchfreien, unkomplizierten Grenzübertritt. Ohne Referenzierung ist eine automatische Aktivierung nicht möglich.</p>
Sicherheitsleistung (GRN)	Bei der Eröffnung eines Transitverfahrens wird der GRN ein Standardbetrag von EUR 10'000 belastet.	Sicherheitsleistung (GRN)	<p>Der Verfahrensinhaber muss bei der Eröffnung des Durchfuhrverfahrens (NT015) angeben, wie hoch der jeweils der entsprechenden GRN zu belastende Betrag ist.</p> <p>Grundsatz: Der zu belastende Betrag entspricht neu 10% vom Warenwert. Es ist Sache des Verfahrensinhabers bzw. seines Vertreters den Warenwert in Erfahrung zu bringen.</p>

			Ausnahmeregelung: Der Standardbetrag von EUR 10'000 darf nur verwendet werden, wenn dem Verfahrensinhaber der Warenwert nicht bekannt ist.
Sicherheitsdaten	Bisher gab es das Security Amendment (SA) nur im Luftverkehr.	Sicherheitsdaten	Sicherheitsdaten sind grundsätzlich Daten, welche beim Verlassen einer Ware der europäischen Sicherheitszone angegeben werden müssen (gemäss ZESA-Abkommen). Die Sicherheitsdaten haben in Passar dieselbe Bedeutung wie bisher in e-dec und NCTS. Aufgrund der neuen Datenstruktur bei der Durchfuhr Phase 5 in Passar sind viele heutige (bekannte) Sicherheitsdaten bereits in den europäischen Meldungen als Pflichtfeld enthalten und müssen somit NICHT mehr separat angegeben werden.
Suchverfahren nach Ablauf der Transitfrist	Die Abgangszollstelle richtet eine Suchanzeige an die Bestimmungszollstelle. Führt die Suchanzeige nicht zum nachträglichen Abschluss des Transitverfahrens, so wird der Verfahrensinhaber um Informationen ersucht (IE140 - mit E-Mail/pdf).	Suchverfahren nach Ablauf der Transitfrist	Die Abgangszollstelle sendet ein Auskunftersuchen an den Verfahrensinhaber. Der Meldungs austausch mit dem Verfahrensinhaber erfolgt elektronisch (IE140/IE141). Führt das Suchverfahren nicht zum nachträglichen Abschluss des Durchfuhrverfahrens und kann der Verfahrensinhaber keine zweckdienlichen Informationen zum Verbleib der Sendung machen, so wird das Abgabenerhebungsverfahren gestartet.
Tarifnummer (HS System) beim Transitverfahren	Die Tarifnummer ist anzugeben, sofern sie bei der Eröffnung des Transitverfahrens bekannt ist.	Tarifnummer (HS System) bei der Warenbestimmung Durchfuhr	Die 6-stellige Tarifnummer ist bei der Warenbestimmung Durchfuhr immer anzugeben. Ausnahmen sind keine vorgesehen.

Warenausweis/Laufzettel	Lokal gibt es verschiedene Verfahren für den Laufzettel (teils Papier - teils elektronisch).	Digital Transport Slip Border Ticket	Die verschiedenen Grenzprozesse im Strassenverkehr werden vereinheitlicht und digitalisiert. Der Laufzettel soll aufgehoben werden. In einem 1. Schritt erfolgt dies mit den Nachbarländern via Digital Transport Slip. In einem 2. Schritt zusammen mit der TAXUD via BorderTicket. Dies steht jedoch noch nicht mit Passar 1.0 im Juni 2023 zur Verfügung. Weitere Informationen folgen zum gegebenen Zeitpunkt.
Zollanmeldung	Mit der Zollanmeldung wird die Ware beim BAZG angemeldet, sie enthält Daten zur Ware und zum Transport. Zudem wird heute ein Warenausweis / Laufzettel vorgelegt.	Waren- und Transportanmeldung	Die Warenanmeldung ist im Grundsatz das Pendant zur heutigen Zollanmeldung. Die Angabe des Identifikationszeichens des Transportmittels wird im Strassenverkehr auf der Transportanmeldung (analog Warenausweis/Laufzettel) erfasst, um die automatische Aktivierung zu ermöglichen
Zollkundenverwaltung	Die Kunden des BAZG wurden bisher in der Zollkundenverwaltung (ZKV) gepflegt.	Geschäftspartner (GP) der Bundesverwaltung im E-Portal	Einen Geschäftspartner wird es zukünftig in der gesamten Bundesverwaltung nur einmal geben und von allen Verwaltungseinheiten bzw. Ämtern verwendet werden (u.a. vom BAZG). Jeder Geschäftspartner wird eindeutig über die Geschäftspartner-ID identifiziert. Die Anmeldung erfolgt im E-Portal über das Onboarding und das Connex Tool.